

SATZUNG DES *CVJM Terebinthia e.V.*



Satzung CVJM Terebinthia e.V.

Präambel

Der Verein *Terebinthia e. V.* will christliches Leben auf der Grundlage der Heiligen Schrift wecken, pflegen und fördern.

Wir glauben, dass in jedem Mensch ein enormes Potential steckt und dass Gott jeden ausserordentlich begabt und befähigt hat. Darum wünschen wir uns sehr, dass jeder Mensch neue Perspektiven entwickeln kann und Mut erhält, SEINE Träume und Visionen Wirklichkeit werden zu lassen. Wenn sie ihre eigenen Fähigkeiten erkennen und gemäß Gottes Plan einsetzen, so wird dies weitreichende Folgen haben. Sie selbst werden neu begeistert von unserem Herrn sein und so zu einer erneuerten Gesellschaft beitragen können, denn die Veränderung einzelner Menschen durch Gott ist die Basis für positive Veränderungen in der Gesellschaft.

In einer gegenseitigen Vernetzung und Ergänzung wird dies in den 4 Bereichen: Seelsorge, Pädagogik, Kunst, Handwerk geschehen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen *CVJM Terebinthia e.V.* oder auch nur die Kurzbezeichnung *Terebinthia e. V.* und hat seinen Sitz in Niederau, Am Tunnelgraben 1.
2. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Meißen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundlage

1. Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM ("Pariser Basis" von 1855):
„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“
Zusatzklärung: „Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.“
2. Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband Deutschland für die Arbeit mit jungen Menschen.
Die Abkürzung „CVJM“ bedeutet in Deutschland: Christlicher Verein Junger Menschen.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Zwecke und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion und die Förderung der Jugendhilfe, Förderung der Erziehung, der Seelsorge, der Kunst und Kultur, der Begegnungen zwischen Deutschen und Ausländern – regional und überregional.

Satzung CVJM Terebinthia e.V.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, dass der Verein dem Missionsauftrag Jesu Christi nachkommt. Wir möchten alle - dem Verein zur Verfügung stehenden - Mittel nutzen, um die Nachricht, dass Jesus Christus lebt und heute rettend wirkt, dass jeder Mensch vor der Möglichkeit steht, mit diesem Gott in eine Beziehung zu treten, bekannt zu machen. Hierzu erfolgt eine aktive Vereinsarbeit, die jedermann offen steht, mit folgenden potentiellen Tätigkeitsschwerpunkten:
 - a. Hilfe bei der praktische Lebensgestaltung durch Beratung, Begleitung und Unterstützung (z.B. Stellen von Anträgen, Hilfe bei hauswirtschaftlichen Problemen)
 - b. Hilfen zur Persönlichkeitsfindung und Bildung durch Coaching, Mentoring, Gesprächskreise, Kurse, Gruppenarbeit, künstlerische Arbeit, handwerkliche Arbeit und Seelsorge in Einzel- und Gruppenseelsorge (z.B. Endlich Leben Gruppen) u.a.
 - c. Jugendarbeit, Familienarbeit, Jugend- und Erwachsenenbildung durch Veranstaltungen von Vorträgen, Seminaren bzw. Meetings mit bildendem Inhalt und Schülerarbeit (z.B. in Weinböhlä)
 - d. Einrichtung, Gestaltung und Etablierung von Stillerräumen (Andachtsräume) & Wohngemeinschaften
Anmietung und Erwerb von Häusern, Grundstücken, Wohnungen, Räumlichkeiten o.ä., die dem Zweck des Vereins dienen
 - e. Durchführung lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Konferenzen, Tagungen, Aktionen und Kunstausstellungen um Menschen bei der Durchführung von a-d zu unterstützen
 - f. Gestaltung, Bekanntmachung und Durchführung, nationaler und internationaler Missionsinitiativen vor allem auf Gebieten der heutigen „postmodernen“ Gesellschaft
 - g. Gottesdienste, Veranstaltungen, gemeindliche und übergemeindliche Aktivitäten, Schuleinsätze, Straßenaktionen, Organisation und Durchführung evangelistischer Konzerte und kreativer Events, Gebetsmeetings, u.v.m.
 - h. Erstellung von Informationsmaterial, Schulungsmaterial etc. unter Zuhilfenahme verschiedener Medien, wie z.B. Internet, Rundfunk, Printmedien, Bücher, DVD's, CD's, Artikel etc.
 - i. Vermittlung von biblischen Werten, wie Verantwortung des Einzelnen gegenüber der Gesellschaft, Freiheit, Gleichberechtigung und Nächstenliebe
3. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht nur auf den Ort des Vereinssitzes, sondern umfasst auch den Aufbau und die Pflege von Kontakten und Unterstützung von anderen gemeinnützigen Gruppen, Werken und Vereinen ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland, unabhängig von deren Weltanschauung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt bei der Wahrnehmung seiner missionarischen, diakonischen und sozialen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Satzung CVJM Terebinthia e.V.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereins erhalten.

5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
7. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
2. Jede Person, die bereit ist, aktiv an der Verwirklichung des satzungsmäßigen Zweckes mitzuarbeiten, kann Mitglied werden.
3. Wer Mitglied werden möchte, teilt dies dem Vorstand schriftlich mit; dieser entscheidet über den Mitgliedsantrag, teilt die Entscheidung dem Bewerber mit und nimmt ihn ggf. als Mitglied auf.
4. Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss beendet werden. Ein Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied gegen Zwecke und Aufgaben des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einvernehmlich. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied den Kontakt zum Verein aufgegeben hat und auf Nachfrage nicht reagiert.

§ 6 Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
2. Eine Fördermitgliedschaft schließt jede Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung oder Wahl in den Vorstand aus.
3. Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss beendet werden. Ein Ausschluss ist möglich, wenn das Fördermitglied gegen Zwecke und Aufgaben des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einvernehmlich. Die Fördermitgliedschaft erlischt, wenn ein Fördermitglied den Kontakt zum Verein aufgegeben hat und auf Nachfrage nicht reagiert.

§ 7 Finanzierung

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit überwiegend aus Spenden, freiwilligen Beiträgen, Sachzuwendungen, Zuschüssen und ähnlichen Einkünften. Eine Beitragspflicht besteht nicht.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der 1. Vorsitzende

Satzung CVJM Terebinthia e.V.

1. Der 1. Vorsitzende leitet den Verein.
2. Der 1. Vorsitzende kann mit der Hälfte der Stimmen der Mitglieder seines Amtes enthoben werden.
3. Bei Tod, Ausschluss oder Rücktritt des 1. Vorsitzenden schlägt der amtierende Vorstand einen 1. Vorsitzenden vor, der von der Hälfte der Stimmen der Mitglieder gewählt wird. Bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz.

§ 10 Vorstand

1. Zusammensetzung

- a. Der Vorstand gemäß § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) besteht aus dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden. Weitere Vorstandsmitglieder können berufen werden. Die Vorstandsmitglieder werden vom 1. Vorsitzenden in Einvernehmen mit dem restlichem Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes.
- b. Ein Vorstandsmitglied kann mit der Hälfte der Stimmen der Mitglieder seines Amtes enthoben werden.

2. Aufgaben

- a. Der Vorstand ist für die Leitung von *Terebinthia e. V.* verantwortlich. Der Vorstand entscheidet über alle Fragen des bewegungsinternen Lebens. Für einzelne Fragen kann er auch einem Mitglied oder Ausschuss die Entscheidung übertragen. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse bilden, zu denen auch Nichtmitglieder herangezogen werden können.
- b. Der Vorstand entscheidet über die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern zur Durchführung seiner Aufgaben.
- c. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins.
- d. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. 2 Unterschriften sind erforderlich für: Kauf oder Verkauf von Grundstücken sowie Vertragsangelegenheiten über 5.000,- €.
- e. Der Vorstand hat jährlich einen Jahresabschluss vorzunehmen, der Mitgliederversammlung vorzulegen und über seine Arbeit Rechenschaft abzulegen.
- f. Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand bei Vorlage der Jahresabschlusses jährlich Entlastung.
- g. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- h. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet diese vor, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
- i. Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadenersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

3. Beschlussfassung

Satzung CVJM Terebinthia e.V.

- a. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
 - b. Das Kriterium der Anwesenheit gilt auch dann erfüllt, wenn die Mitglieder des Vorstandes sich an unterschiedlichen Orten befinden, aber mittels einer Konferenzschaltung gemeinsam kommunizieren können.
4. Dauer
- a. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den 1. oder 2. Vorsitzenden oder durch mindestens 50% der Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung 4 Wochen vor dem Termin einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind schriftlich 2 Wochen vor dem Termin einzuberufen, wenn 33% der Mitglieder die Einberufung zu einer konkreten Frage verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung wird über die Arbeit des Vorstandes umfassend informiert.
3. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Beim nicht Zustandekommen einer Mitgliederversammlung aufgrund zu weniger anwesender Mitglieder, wird eine zweite Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung wird an alle Mitglieder mindestens 14 Tage vorher verteilt.
5. Über die Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll erstellt, welches vom 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes, die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Vertretern,
 - Wahl des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
7. An der Mitgliederversammlung können auch Fördermitglieder und Nichtmitglieder dran teilnehmen. Diese sind aber nicht stimmberechtigt.

§ 12 Auflösung oder Beendigung

1. Der Verein kann mit einer 3/4 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stoffwechsel e.V. (Sitz: Dresden), sofern dieser weiterhin existiert. Ist dieser Verein an der Annahme verhindert, so fällt das Vermögen an das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V. für diakonisch-missionarische Zwecke.
3. Der Vermögensempfänger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§ 13 Geschäftsordnung

1. Die Regelungen dieser Satzung können in einer Geschäftsordnung näher geregelt werden.
2. Die Geschäftsordnung kann von mindestens 51% der Vorstandsmitglieder aufgestellt bzw. geändert werden.
3. Die Geschäftsordnung darf weder den entsprechenden Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) noch dieser Satzung widersprechen. Sofern einzelne Regelungen der Geschäftsordnung den entsprechenden Regelungen des BGB oder dieser Satzung entgegenstehen, ist diese Regelung unwirksam; die übrigen Regelungen der Geschäftsordnung bleiben davon unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 14.04.2012 in Weinböhla beschlossen worden.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Niederau, den 14.04.2012